

Vorschlag zur Änderung der Ausführungsordnung des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) und der nationalen Patentgesetzgebung, um diese in Übereinstimmung mit der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Mai 2012 zur Patentierung von im wesentlichen biologischen Verfahren (2012/2623(RSP))¹ zu bringen und das Verbot der Patentierung landwirtschaftlicher Nutztiere zu stärken

Text der derzeitigen Ausführungsordnung des EPÜ ²	Vorschlag für Ergänzungen	Kommentar
Regel 26 Allgemeines und Begriffsbestimmungen		
(1) Für europäische Patentanmeldungen und Patente, die biotechnologische Erfindungen zum Gegenstand haben, sind die maßgebenden Bestimmungen des Übereinkommens in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Kapitels anzuwenden und auszulegen. Die Richtlinie 98/44/EG vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen ist hierfür ergänzend heranzuziehen.	Bei der Auslegung der Patentierungsverbote von Art. 53, EPÜ ist der vollständige Inhalt der Patentanmeldung unabhängig von der Formulierung der Ansprüche zu prüfen. Die Verbote der Patentierung unter Art. 53 EPC dürfen nicht durch gezielte Formulierung der Patentansprüche umgangen werden. Auch nicht ausdrücklich offenbarte Inhalte sind zu berücksichtigen, wie unabdingbare, technische Vorstufen, unabdingbare Folgen und ausschließliche Verwendungsmöglichkeiten der Erfindung.	In der Vergangenheit wurden Verbote der Patentierung (von Pflanzensorten und Tierarten, im Wesentlichen biologischen Verfahren) durch eine gezielte Formulierung der Ansprüche oft umgangen, obwohl der Gegenstand der Patentanmeldung unter die Patentierungsverbote fiel. Diese Art der Umgehung von Verboten soll durch die Änderung verhindert werden. Die Formulierung ist in Übereinstimmung mit Forderung 6 der Entschließung des Europäischen Parlamentes. Könnte im deutschen Patentgesetz neu unter § 2a (4) formuliert werden.
(5) Ein Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren ist im Wesentlichen biologisch, wenn es vollständig auf natürlichen Phänomenen wie Kreuzung oder Selektion beruht.	Erzeugnisse aus konventioneller Zucht und alle Verfahren, die in der konventionellen Zucht verwendet werden, einschließlich von Verfahren wie der Präzisionszucht (SMART Breeding) und Zuchtmaterial, das bei der konventionellen Zucht eingesetzt wird, sollen nach Art 53 (b) von der Patentierung ausgenommen werden.	Die Formulierung ist in Übereinstimmung mit Forderung 4 der Entschließung des Europäischen Parlamentes. Könnte im deutschen Patentgesetz ergänzend unter § 2a (3) 3 formuliert werden.
Regel 28 Ausnahmen von der Patentierbarkeit		
Nach Artikel 53 a) werden europäische Patente insbesondere nicht erteilt für biotechnologische Erfindungen, die zum Gegenstand haben: d) Verfahren zur Veränderung der genetischen Identität von Tieren, die geeignet sind, Leiden dieser Tiere ohne wesentlichen medizinischen Nutzen für den Menschen oder das Tier zu verursachen, sowie die mithilfe solcher Verfahren erzeugten Tiere	Dieses Verbot soll auch für landwirtschaftliche Nutztiere gelten, insbesondere wenn sie zur Gewinnung von Lebensmitteln dienen.	Während die Verfahren zur gentechnischen Veränderung von Tieren in der Regel dazu geeignet ist, Leiden hervorzurufen, ist bei landwirtschaftlichen Nutztieren die zur Gewinnung von Lebensmitteln genutzt werden, kein medizinischer Nutzen zu erwarten. Daher sind diese nicht patentierbar. Die Formulierung ist in Übereinstimmung mit dem Text und den Zielen der EU Richtlinie 98/44. Könnte im deutschen Patentgesetz ergänzend unter § 2 (4) ergänzend formuliert werden.

1 <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2012-0202+0+DOC+XML+V0//DE>

2 In Übereinstimmung mit dem Deutschen Patentgesetz und der EU Richtlinie 98/44, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31998L0044:DE:HTML>